# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Hansmeier Biogas GmbH, Rietberg beantragt die Änderung der Biogasanlage durch Errichtung einer Verdampferanlage und einer Verbrennungsanlage.

Die Lagermenge für Gas erhöht sich nicht. Die Gärrestelagermenge erhöht sich nicht. Das Gefährdungspotential im Sinne der StörfallVO ändert sich nicht. Die Betriebsweise der bestehenden Anlage ändert sich nicht.

### 2) Antrag

Die Biogas Hansmeier GmbH bantragt für die Biogasanlage die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Es gilt die Nummer 8.6.2.1 der 4. BImSchV, außerdem die Nummern 1.2.2.2, 8.12.2 und 9.1.1.2. Neu sind hier die Ziffern 8.1.1.4 und 8.10.2.1.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.2.2, 8.1.1.3, 8.4.1.1 und 9.1.1.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber u.a. Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter 1.2.2.2, 8.1.1.3, 8.4.1.1 und 9.1.1.2.der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn trotz der geringen Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund der Örtlichkeit besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bebauungsplan der Stadt Rietberg, dort im Sondergebiet für Energieerzeugung.

Die Anlage ist Bestand. Derzeit wird der B-Plan erweitert, nachdem ein untergeordneter Teil der Fläche nicht Bestandteil des B-Plans war.

Die Änderung führt zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG. Der wesentliche Betrieb bleibt unverändert, die Sicherheit der Anlage bleibt unverändert.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft. Hier wird auf die ausführliche Darstellung in Register 5 der Antragsunterlagen verwiesen.

Siehe Tabelle.

Die ausführlichen Unterlagen des Antragstellers sind nachvollziehbar dargestellt.

Die bestehende Anlage wird hinsichtlich der Gasproduktion und der Gaslagerung nicht geändert, es kommt zu einer Erweiterung der Anlage um die Verdampferanlage und die Verbrennungsöfen.

Die Anlage unterliegt dem Störfallrecht. Ursächlich ist hier die Gaslagermenge. Diese bleibt unverändert, so dass sich eine Änderung der Einstufung nicht ergibt. Ebenso ist aufgrund der Entfernung der neuen Anlagenteile (vgl. TRAS 120) zu den Lagerbehältern und zur Gaslagerblase eine Änderung der Gefährdung nicht zu erkennen. Das Brandschutzkonzept für die geplante Änderung liegt vor und erscheint schlüssig.

Die Verdampferanlage für die nassen Gärreste wird im geschlossenen System als Vakuumverdampfer gefahren, hier sind Emissionen nicht zu erwarten. Im Anschluss wird der eingedickte Schlamm ins Gärrestelager überführt, auch hier sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Die abgetrennten Gasphase wird kondensiert, gewaschen und aufbereitet, das gereinigte Wasser verdunstet und vernebelt. Aufgrund der vorgeschalteten Aufbereitung des Wassers sind erhebliche Auswirkungen durch diese Anlage nicht zu erwarten.

Die Verbrennung der Gärreste in den Öfen erfolgt unter der Berücksichtigung der 17. BImSchV und unterliegt somit strengeren Grenzwerten bei den Emissionen als eine vergleichbare Anlage zur Verbrennung von Gärresten ohne Abfälle. Eine ausreichende Temperatur im Brennofen zum vollständigen Ausbrand ist vom Antragsteller dokumentiert.

Ebenfalls gelangt die 42. BImSchV zur Anwendung, dadurch ist eine Verbreitung von Mikroben über die Kühlung minimiert.

Die weitere Anlage ist Bestand und bleibt unverändert. Durch die Maßnahme wird eine erhebliche Anzahl von Transportfahrten eingespart, was eine deutliche Entlastung der Umwelt bedeutet.

Erhebliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

Die Anlage liegt innerhalb des B-Plans bzw. des in Änderung befindlichen B-Plans.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.